

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern"
im Stadtteil Täbingen

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 1977 aufgrund von § 10 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. Sept. 1974 (Ges. Bl. S. 373) beschlossen, folgende

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern" im Stadtteil
Täbingen

zu erlassen:

§ 1

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und zwar

1. Lageplan vom 27. 6. 1977 des Ing. -Büros
Albert Mauthe, Steinetsstraße 13, Balingen-
Ostdorf.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Hinter den Häusern" im Stadtteil Täbingen sieht im fraglichen Bereich eine Grundstückseinteilung vor, die eine Baulandumlegung erforderlich macht. Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke haben einer Baulandumlegung widersprochen. Ein gesetzliches Umlegungsverfahren soll wegen der geringen Notwendigkeit nicht durchgeführt werden. Um trotzdem eine ordnungsgemäße Bebauung des fraglichen Bereichs zu erreichen, mußte dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Die Änderung des Bebauungsplans ist daher als erforderlich im Sinne des § 2 BBauG anzusehen.

Bekanntmachung: 29.07.1977
07/10/77



Rosenfeld, den 29. Juni 1977

Bürgermeister
Mun.

Stadt Rosenfeld

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 28. Juni 1977

Anwesend: Der Bürgermeister und 19 Gemeinderäte; Normalzahl: 22

Beurlaubt: Stadtrat Fischer, Walther, Bisinger

Außerdem anwesend: OVSt. Trick, Merkel, Rob. Merz, Reinh. Merz,
Haid, Herr Keller, Schriftführer StA Lohr

Stadtrat Sautter ab 20.15 Uhr

§ 69

Beg.: 19.00
Ende: 23.35

Öffentlich

Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern" im Stadtteil Täbingen

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Täbingen muß das Gebäude Weiherstraße 81 abgebrochen werden, Die Eigentümer waren zum Verkauf unter der Voraussetzung bereit, daß sie auf ihrem Grundstück Parz.Nr. 50 an der Allmandstraße ein Wohngebäude erstellen können. Diesem Vorhaben stand bisher der Bebauungsplan "Hinter den Häusern" im Wege, der eine andere Nutzung für dieses Grundstück vorsah.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann im Wege der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes dieses Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Häusern" ist im Lageplan des Ing.-Büro Mauthe, Balingen, vom 27.6.1977 zeichnerisch dargestellt. Dieser Lageplan wird dem Gemeinderat erläutert.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig aufgrund von § 10 BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl. S. 373) folgende

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern" im Stadtteil Täbingen

zu erlassen:

§ 1

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und zwar

Diesen Auszug beglaubigt:

Den

Bürgermeister u. Ratschreiber

Stadt Rosenfeld

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 28. Juni 1977
Anwesend: Der Bürgermeister und 19 Gemeinderäte; Normalzahl: 22
Beurlaubt: Stadtrat Fischer, Walther, Bisinger
Außerdem anwesend: OVSt. Trick, Merkel, Rob. Merz, Reinh. Merz,
Haid, Herr Keller, Schriftführer StA Lehr

Stadtrat Sautter ab 20.15 Uhr

§ 69

Beg.: 19.00
Ende: 23.35

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern" Öffentlich Stadtteil Tübingen

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 1977 aufgrund von § 10 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und von § 111 der Landesbauordnung vom 27.6.1977 des Ing.-Büros Albert Mauthe, Steinetsstr. 13, Balingen-Ostdorf. mit § 4 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 16. Sept. 1974 (Ges. Bl. S. 373) beschlossen, folgende

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.
zur Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Häusern" im Stadtteil Tübingen

zu erlassen:

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.
zeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und zwar

Begründung: eplan vom 27. 6. 1977 des Ing.-Büros
Albert Mauthe, Steinetsstraße 13, Balingen-
Ostdorf.

Der Bebauungsplan "Hinter den Häusern" im Stadtteil Tübingen sieht im fraglichen Bereich eine Grundstückseinteilung vor, die eine Baulandumlegung erforderlich macht. Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke haben einer Baulandumlegung widersprochen. Ein gesetzliches Umlegungsverfahren soll wegen der geringen Notwendigkeit nicht durchgeführt werden. Um trotzdem eine ordnungsgemäße Bebauung des fraglichen Bereichs zu erreichen, mußte dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Die Änderung des Bebauungsplans ist daher als erforderlich im Sinne des § 2 BBauG anzusehen.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Hinter den Häusern" im Stadtteil Tübingen sieht im fraglichen Bereich eine Grundstückseinteilung vor, die eine Baulandumlegung erforderlich macht. Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke haben einer Baulandumlegung widersprochen. Ein gesetzliches Umlegungsverfahren soll wegen der geringen Notwendigkeit nicht durchgeführt werden. Um trotzdem eine ordnungsgemäße Bebauung des fraglichen Bereichs zu erreichen, mußte dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Die Änderung des Bebauungsplans ist daher als erforderlich im Sinne des § 2 BBauG anzusehen.

Diesen Auszug beglaubigt:

29. Juni 1977

Den

Bürgermeister u. Ratschreiber



Bekanntmachung: 29.07.1977